

*8/SN-343/ME*

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

GZ 601.832/1-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrefft	GESETZENTWURF
Zl.	12 GE / 19 PP
Datum:	15. März 1999
Verteilt	.....

*St. Klausgruber*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 geändert wird (GGBG-Novelle 1999); Begutachtung

An der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

11. März 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

GZ 601.832/1-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
151.122/1-II/B/9/99  
26. Jänner 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 geändert wird (GGBG-Novelle 1999);  
Stellungnahme

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt der mit der do.oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Es fehlt eine Textgegenüberstellung vom derzeit geltender und vorgeschlagener Rechtslage.
2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass die im Begutachtungsentwurf offen gelassenen Fundstellen von in Aussicht genommenen Verweisungen vor der Beschlussfassung im Nationalrat eingefügt werden.
3. Zu der in den Erläuterungen zu Art. I Z 2 angesprochenen Problematik wird auf die Möglichkeit verwiesen, eine den Erfordernissen des im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen. In diesem Zusammenhang darf auf die Richtlinie 33 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sowie auf § 105 Abs. 2 Marktordnungsgesetz hingewiesen

werden. Sollte eine solche Vorgangsweise von do. grundsätzlich ins Auge gefaßt werden, so steht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst für weiterführende bzw. klärende Gespräche zur Verfügung.

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

12. März 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

